

## **BGer 9C 800/2020 vom 7. Januar 2021**

Bundesgericht, 2021-01-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_800\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_800_2020)

FR: TF 9C 800/2020 du 7 janvier 2021

IT: TF 9C 800/2020 del 7 gennaio 2021

### **Regeste**

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)  
07.01.2021 9C 800/2020 (9C\_800/2020) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe  
Cour de droit social) 07.01.2021 9C 800/2020 (9C\_800/2020) Tribunale federale IV Corte  
di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 07.01.2021 9C 800/2020 (9C\_800/2020)

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C\_800/2020 Urteil  
vom 7. Januar 2021 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino,  
Präsident, Gerichtsschreiberin Oswald. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Progrès Versicherungen AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf,  
vertreten durch Helsana Versicherungen AG, Debitorenmanagement FDI6, Postfach, 8000  
Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung),  
Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 19.  
November 2020 (730 20 110 / 283). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 29. Dezember  
2020 (Poststempel) gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 19.  
November 2020, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG  
unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der  
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht  
verletzt, dass die Vorinstanz erwog, der Sozialdienst sei zwar nicht ermächtigt gewesen, für  
den Beschwerdeführer eine tiefere Franchise sowie den Unfalleinschluss zu beantragen,  
indes habe die Beschwerdegegnerin aufgrund eines Telefonats mit dem Versicherten vom  
21. Januar 2016 in guten Treuen davon ausgehen dürfen, dass dieser bei fehlendem  
Einverständnis der Reduktion der Franchise und dem Unfalleinschluss widersprochen hätte,  
andernfalls er die Vertretung durch den Sozialdienst stillschweigend genehmigt habe, dass  
sie weiter feststellte, der Beschwerdeführer habe keine Nachweise offeriert für die  
behauptete spätere Erhöhung der Franchise und Sistierung des Unfalleinschlusses, sondern  
vielmehr zunächst während zweier Jahre ab August 2016 bis Juli 2018 die Prämien ohne  
Beanstandung beglichen, dass die Beschwerdeschrift nichts enthält, was darauf hindeutete,  
dass und inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97  
Abs. 1 BGG unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein  
sollten, dass sich der Beschwerdeführer darin vielmehr darauf beschränkt erneut die  
fehlende Ermächtigung des Sozialamtes zu rügen, ohne sich mit den vorstehend  
dargestellten Erwägungen des kantonalen Gerichts auseinanderzusetzen, wonach die  
beanstandeten Änderungen in casu trotz fehlender Ermächtigung gültig erfolgt sind, dass  
deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde

nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, dem Bundesamt für Gesundheit und der Gemeindeverwaltung B.\_\_\_\_\_ schriftlich mitgeteilt. Luzern, 7. Januar 2021 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Oswald

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.